

Der Freistaat Sachsen unterhielt zum Stand Ende 2019 über 100 Nebenhaushalte zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Die Anzahl rechtlich unselbstständiger Nebenhaushalte, darunter Sondervermögen und Staatsbetriebe, umfasste 45 Einheiten. Hinzu kamen selbstständige Nebenhaushalte wie die 28 unmittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Im öffentlichen Bereich zählen zu den Nebenhaushalten die 14 Hochschulen, 4 Studentenwerke, 6 Stiftungen sowie der Generationenfonds und die SAB.

Nach der Errichtung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ im Hj. 2020 entstanden 2 weitere Sondervermögen im Hj. 2021. Die Errichtung von Sondervermögen bedarf einer Rechtfertigung mit hinreichend gewichtigen verfassungsrechtlichen Gründen.

Das Sondervermögen muss eine effektivere Zweckverfolgung ermöglichen und der Effektivitätsgewinn muss im Verhältnis zum Ausmaß der Durchbrechung der haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze ebenfalls hinreichend gewichtig sein. Die Begründungen zu den Sondervermögen genügten diesen Anforderungen nicht.

### 1 Einheit und Vollständigkeit des Staatshaushaltes

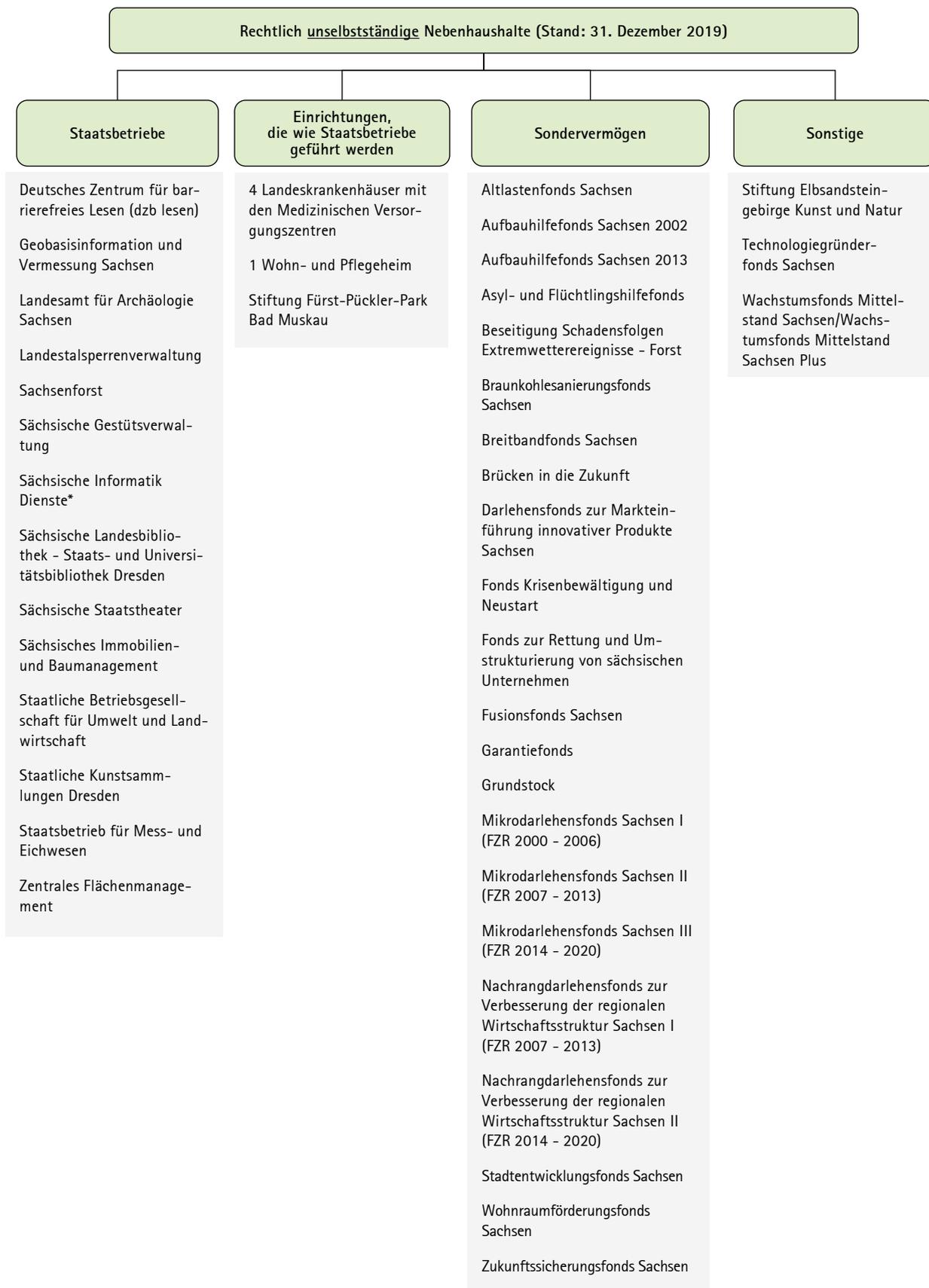
- <sup>1</sup> Das Haushaltswesen des Staates ist geprägt von den Grundsätzen der Einheit und Vollständigkeit. → Nebenhaushalte stellen eine Erscheinungsform der Ausnahmen von diesen Grundsätzen dar. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Mittel meist zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bewirtschaften, die der Finanzwirtschaft des Landes zuzurechnen sind, ohne vollständig im Landeshaushalt veranschlagt zu sein und ohne dass ihre Einnahmen und Ausgaben in der Haushaltsrechnung des Freistaates im Einzelnen abgebildet sind.
- <sup>2</sup> Die Nebenhaushalte lassen sich in rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts unterteilen.
- <sup>3</sup> Bei privatrechtlich organisierten Handlungsformen ist die Zurechnung zu bejahen, wenn das Land Eigentümer ist oder eine eigentümergeähnliche Stellung einnimmt. Dies ist i. d. R. gegeben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechte umfasst.
- <sup>4</sup> Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf das Hj. 2019. Soweit geboten, äußert sich der SRH in diesem Beitrag auch zu Sachverhalten aus 2020 und 2021, um ggf. auf verschärfende Entwicklungen aufmerksam zu machen.

### 2 Bestand und Entwicklung

#### 2.1 Rechtlich unselbstständige Nebenhaushalte

- <sup>5</sup> Die Anzahl der rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte hat sich seit 2018 leicht verändert und umfasste mit Stand zum 31. Dezember 2019 insgesamt 45 Einheiten, davon 14 Staatsbetriebe, 6 Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, 22 Sondervermögen und 3 sonstige Einrichtungen.
- <sup>6</sup> Im prüfungsgegenständlichen Hj. 2019 ergaben sich folgende Änderungen im Gesamtbestand der Nebenhaushalte:
  - Am 19. November 2019 hat das Land die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH als unmittelbare Beteiligung des Freistaates gegründet. Die Agentur ist in der Abbildung Nr. 3 unter „Dienstleistungen“ gelistet.
  - Mit der „VwV dzb lesen“ vom 6. September 2019 änderte sich die Bezeichnung der Einrichtung „Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig“ in „Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)“.

Abbildung 1: Nebenhaushalte – Teil 1



Erläuterung:

\* Zum Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gehört das Landesrechenzentrum Steuern; dieser Teil des Staatsbetriebes verfügt aufgrund der Vorgaben in Art. 108 GG über getrennte Rechnungsführung.

## 2.2 Rechtfertigung bei der Errichtung von Sondervermögen

- <sup>7</sup> Wie aus vorstehender Abbildung ersichtlich ist, stellen vor allem die Sondervermögen eine bedeutende Gruppe von Nebenhaushalten dar.
- <sup>8</sup> → **Sondervermögen** sind rechtlich unselbstständige Teile des Staatsvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden sind und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Staates bestimmt sind. Sie werden wie Staatsbetriebe außerhalb des Staatshaushalts geführt und im StHpl. nur mit den Zuführungen und Ablieferungen erfasst.
- <sup>9</sup> Der SRH merkt in seinen Berichten seit vielen Jahren an, dass mit jedem neuen Sondervermögen eine weitere Sonderrechnung neben der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Haushaltsrechnung entsteht. Mit der zunehmenden Zahl der Sondervermögen erfüllt die Haushaltsrechnung die ihr zugewiesene Rechenschaftsfunktion nicht mehr umfassend.
- <sup>10</sup> In den Hj. 2020 und 2021 sind 3 neue Ausgliederungen hinzugekommen, denen erhebliches finanzwirtschaftliches Gewicht zukommt.

### 2.2.1 „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- <sup>11</sup> Die Mittel aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ sollen dazu dienen, die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen zu bewältigen sowie weiteren Schäden vorzubeugen. Das Land gründete den Fonds als Sondervermögen mit dem Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020.
- <sup>12</sup> Im Jahr der Entstehung hat der Freistaat dem Sondervermögen 725 Mio. € zugeführt. Weitere Finanzmittel stammten aus den auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Krediten i. H. v. 2 Mrd. € sowie aus dem Haushalt des Bundes (1,1 Mrd. €). Bis Jahresmitte 2021 waren Maßnahmen mit Umfang von 3,8 Mrd. € ausfinanziert. Das SMF hat rd. 1 Mrd. € davon als Kompensation für Steuermindereinnahmen dem Kernhaushalt zugeführt. Weitere Einzelheiten zum Stand der Bewirtschaftung des Fonds, seiner Verschuldung und zu Bedenken des SRH bei seiner Errichtung sind im Jahresbericht 2021 – Teil I, Beitrag Nr. 4, Pkt. 1.1, Tz. 4 ff. und Pkt. 1.2, Tz. 38 ff. geschildert.

### 2.2.2 „Klimafonds Sachsen“

- <sup>13</sup> Der „Klimafonds Sachsen“ geht auf das Gesetz vom 21. Mai 2021 zurück.
- <sup>14</sup> Ziel des mit Wirkung zum 1. Januar 2021 errichteten Sondervermögens ist es, die Risiken und Chancen des Klimawandels in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher wie privater Akteure durch zusätzliche Förderangebote anzuregen und zu unterstützen. Die aus dem Fonds zu finanzierenden Förderangebote sollen die bestehenden Programme im Sinne der Zweckbestimmung sinnvoll ergänzen.
- <sup>15</sup> Der Fonds erhält eine Zuführung aus dem Staatshaushalt i. H. v. 25 Mio. € im Hj. 2021. Dieser Betrag stellt eine Mindestzuführung dar, die nach Maßgabe des StHpl. aufgestockt werden kann. Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind keine weiteren Zuführungen aus dem Gesamthaushalt eingeplant. Darüber hinaus kann das Sondervermögen Drittmittel vonseiten des Bundes, der EU oder von Privaten unmittelbar vereinnahmen.

### Einbindung des HFA

- <sup>16</sup> Die Bereitstellung von Ausgabemitteln aus dem Fonds bedarf grundsätzlich der Einwilligung des HFA. Zu den Bedenken des SRH bez. der Vereinbarkeit mit der Verfassung bei Einschaltung des HFA in Aufgaben der Exekutive siehe die Ausführungen zum „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ im Jahresbericht 2021 – Teil I, Beitrag Nr. 4, Pkt. 1.2.3, Tz. 47.

### Ausgliederung von veranschlagungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben

- <sup>17</sup> Sondervermögen dienen meist der Erfüllung einzelner, begrenzter Aufgaben des Landes.

- 18 Eine Begründung für die Abtrennung vom Kernhaushalt war beim „Klimafonds Sachsen“ nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Der SRH gibt zu bedenken, dass ein grundloses Abweichen von verfassungsrechtlichen Regelungen selbst bei ausdrücklichem Verfassungsvorbehalt wie in Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen dem Gesetzgeber nicht gestattet ist.
- 19 Die im Sondervermögen abgebildeten Zweckbestimmungen gleichen denen von im Staatshaushalt veranschlagten Haushaltsstellen. Im Anhang am Schluss dieses Beitrages sind die Überschneidungen tabellarisch aufgeführt.
- 20 Die Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben war aus den Fondszwecken nicht ersichtlich. Die Abweichung von den Grundsätzen der Haushaltseinheit und –vollständigkeit ist nicht gerechtfertigt. Es bestand kein Grund, die Landesmittel in das Sondervermögen „Klimafonds Sachsen“ aufzunehmen.

### 2.2.3 „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“

- 21 Das Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ hat der SLT am 20. Mai 2021 beschlossen. Es soll in 21 Jahren, mit Ablauf des 31. Dezember 2042 außer Kraft treten.
- 22 Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, finanzielle Unterstützungen im Umfang von 40 Mrd. €. Davon fließen 26 Mrd. € unmittelbar in die Regionen als Förderung des Bundes sowie 14 Mrd. € als Finanzhilfen an die Länder. Der Freistaat Sachsen erwartet in den Hj. 2021 und 2022 jeweils rd. 228,3 Mio. € an Bundesmitteln.
- 23 Diese Mittel soll das Land nach Verausgabungsbedarf abrufen, über das Sondervermögen vereinnahmen und den Fördermittelempfängern zuführen. Zahlungen fließen nicht über den Haushaltsplan, sondern die Ausgaben bewilligt das SMR als Fondsverwalter direkt aus dem Sondervermögen.
- 24 Darüber hinaus soll der HFA über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Fondsvermögens entscheiden. Nach der Gesetzesbegründung wird damit die Stärkung der Beteiligung des Landtags bezweckt.
- 25 Auch für dieses neue Sondervermögen fehlen die Gründe, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltes rechtfertigen. In der Begründung zum Errichtungsgesetz sind keine Ausführungen zur Rechtfertigung der Ausgliederung zu finden.
- 26 In seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2021 begründet das SMF die finanzielle Abwicklung mittels Sondervermögen folgendermaßen:
- das Sondervermögen ermögliche eine erleichterte Bewirtschaftung der Mittel durch den Fondsverwalter (SMR) unabhängig von der Jährigkeit des Haushaltsplanes und der damit verbundenen Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber,
  - die Strukturentwicklung sei eine neue Langzeitaufgabe bis zum Jahre 2038,
  - die Förderquote des Bundes betrage 90 %, d. h. es werden weit überwiegend Bundesmittel bewirtschaftet,
  - die Zeitpunkte der einzelnen Vorhabenumsetzungen seien schwerlich einzuschätzen, von daher könne der jährliche Mittelabfluss nicht verlässlich beziffert werden,
  - eine transparente Darstellung der geplanten Mittelverwendung werde durch den Wirtschaftsplan gewährleistet (vgl. § 5 Errichtungsgesetz zum Sondervermögen),
  - die Jahresrechnung als Anlage der Haushaltsrechnung enthalte die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds, sie gewährleiste eine transparente Rechnungslegung gem. § 7 Errichtungsgesetz zum Sondervermögen.
- 27 Der SRH bleibt auch nach den Ausführungen des SMF zur nachträglichen Gesetzesbegründung bei seiner Auffassung, die nachstehend zusammengefasst mitgeteilt ist. Ergänzend weist der SRH darauf hin, dass das Land Brandenburg ebenfalls Bundesmittel aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen erhält. Die Mittel sind im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für das Hj. 2021 im Kapitel 20 090 des Epl. 20 Allgemeine Finanzverwaltung veranschlagt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> [https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20\\_Allgemeine%20Finanzverwaltung%202021.pdf](https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20_Allgemeine%20Finanzverwaltung%202021.pdf)

#### 2.2.4 Schlussbemerkung des SRH

- 28 Der SRH macht sich bei der Frage nach der Zulässigkeit von Sondervermögen die Ausführungen des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen im Urteil vom 27. Oktober 2021 zum Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Az. P.St. 2783, P.St. 2827) zu eigen. Darin hat das Gericht das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens für verfassungswidrig erklärt.
- 29 Der hessische Staatsgerichtshof stellte in den Leitsätzen zu seinem Urteil u. a. fest:
- Nichtrechtsfähige Sondervermögen, bei denen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan veranschlagt werden, durchbrechen die Grundsätze der Haushaltsvollständigkeit und Haushaltseinheit und sind nur unter strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig.
  - Die Durchbrechung der Grundsätze der Haushaltseinheit und Haushaltsvollständigkeit kann nur durch verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt werden. Die Anforderungen an die Rechtfertigung steigen je nach Intensität der Beeinträchtigung des Budgetrechts.
  - Ein Sondervermögen muss eine effektivere Zweckverfolgung ermöglichen als der Einsatz regulärer Haushaltsmittel. Der Zugewinn an Effektivität muss hinreichend gewichtig sein und bemisst sich nach dem Ausmaß der Durchbrechung haushaltsverfassungsrechtlicher Grundsätze.
- 30 Die vom SMF angeführten Gründe sind von der Bestrebung nach Erleichterungen für den Vollzug geprägt. Weder die Überjährigkeit, die Kofinanzierung von Bundesmitteln noch die schwierige Bemessung des Mittelbedarfs ist ein von der Verfassung getragener Grund für außerbudgetäres Wirtschaften. Die Ausgliederung in einen Nebenhaushalt steht, so der Staatsgerichtshof, der Haushaltstransparenz stets entgegen, da die Einnahmen und Ausgaben nicht in den Staatshaushalt integriert sind. Daran ändern die dem Staatshaushalt beigelegten Unterlagen also nichts.
- 31 Aus den begründenden Unterlagen zu den sächsischen Errichtungsgesetzen war das Vorliegen der Voraussetzungen nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hätte bei Errichtung der Sondervermögen darlegen müssen, dass das Sondervermögen eine effektivere Zweckverfolgung ermöglicht als der Einsatz regulärer Haushaltsmittel. Der nachzuweisende Effektivitätsgewinn hätte zudem im Vergleich zu dem Ausmaß der Durchbrechung haushaltsverfassungsrechtlicher Grundsätze hinreichend gewichtig sein müssen.

#### 2.2.5 Beirat Sondervermögen

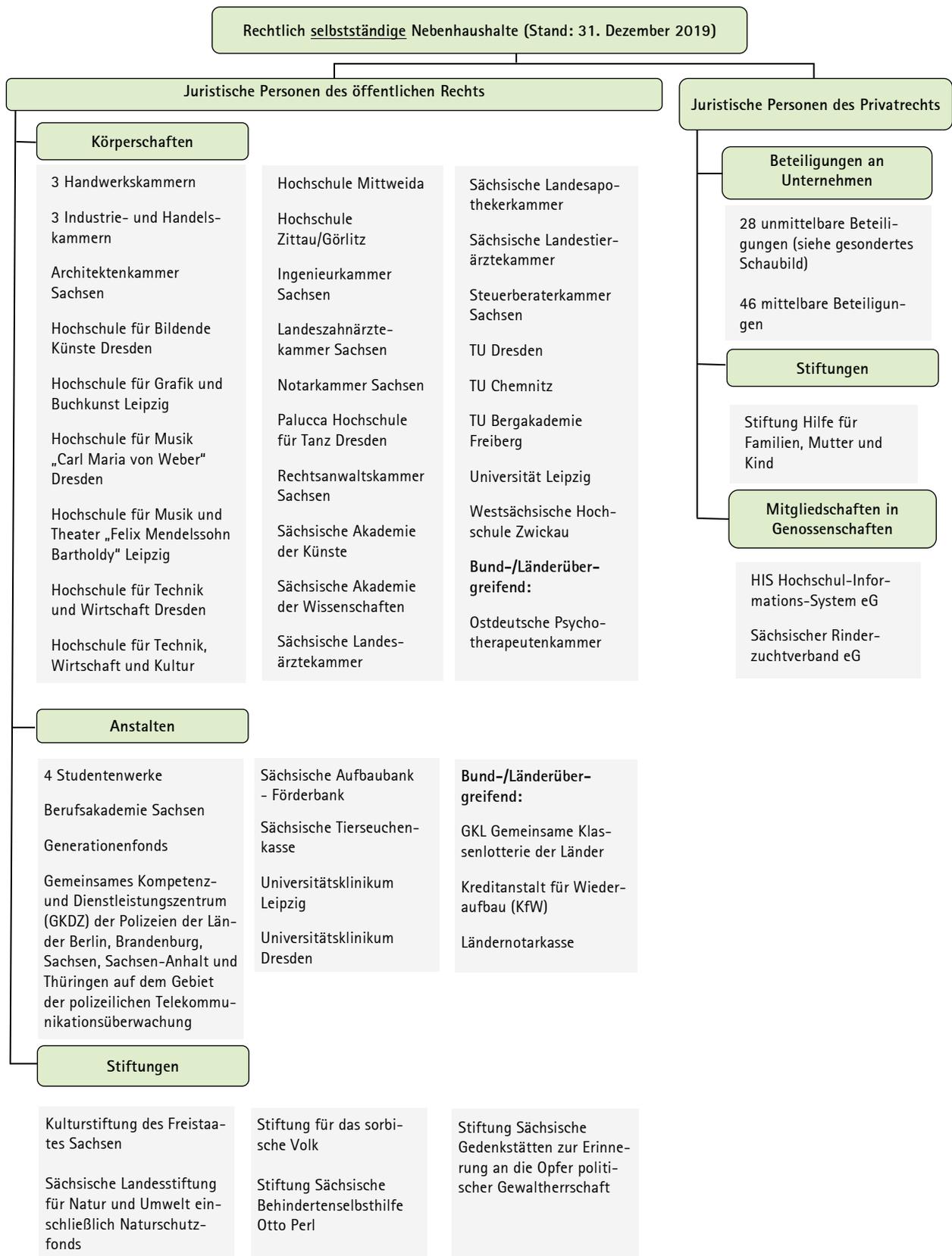
- 32 Die SäHO enthält allgemeine Regelungen zu Sondervermögen, über die entsprechende Anwendung von Vorschriften für die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug sowie das Prüfungsrecht des SRH.
- 33 Auf der Grundlage des mit Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 eingefügten § 113 Abs. 3 SäHO bildet die Staatsregierung künftig für die Sondervermögen einen Beirat. Er
- wirkt bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie der jeweiligen Sondervermögen mit,
  - ist zum jeweiligen Wirtschaftsplan und zur jeweiligen Jahresrechnung anzuhören und
  - hat in allen übrigen Angelegenheiten beratende Funktion.
- 34 Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums, das das Sondervermögen verwaltet, und 7 weiteren Mitgliedern, die vom SMF für die Dauer von 5 Jahren berufen werden.
- 35 Der Beirat vermag den bestehenden gesetzlich eingerichteten Sondervermögen nicht nachträglich die nötige Legitimation zu verschaffen. Ein Nachschieben von Gründen nach Erlass des Errichtungsgesetzes ist nach dem oben erwähnten Urteil des Staatsgerichtshofs Hessen nicht möglich.

- <sup>36</sup> Der Beirat bindet Personalressourcen auf Regierungsebene. Welcher Mehrwert damit verbunden sein soll, bleibt offen. Der SRH regt an, dass das SMF dem SLT jährlich über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Beirates berichtet.

### 2.3 Rechtlich selbstständige Nebenhaushalte

- <sup>37</sup> Zu den Nebenhaushalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zählen mit Stand zum 31. Dezember 2019 u. a. 14 Hochschulen, 4 Studentenwerke, 5 Stiftungen, die SAB und der Generationenfonds. Der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung ist in der nachstehenden Abbildung im Wesentlichen durch die berufsständischen Kammern vertreten. Träger der Sozialversicherung gehören nicht hierher.
- <sup>38</sup> Der Freistaat Sachsen ist an 28 Unternehmen des privaten Rechts unmittelbar beteiligt. Wie im Vorjahr bestanden 46 mittelbare Beteiligungen des Freistaates an Unternehmen des privaten Rechts.

Abbildung 2: Nebenhaushalte – Teil 2

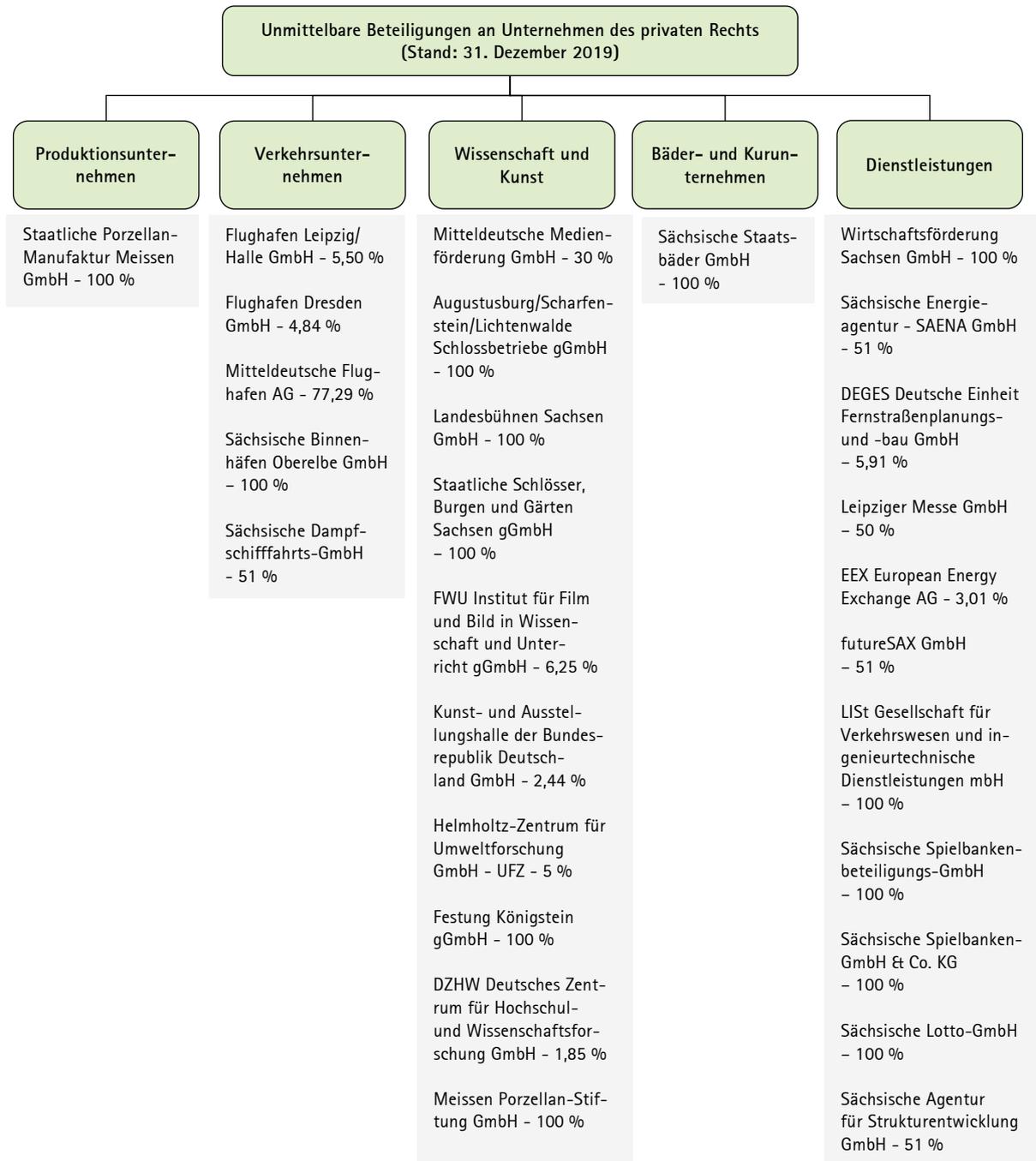


Erläuterungen:

- Zur Universität Leipzig und zur TU Dresden gehören jeweils Medizinische Fakultäten. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG sind sie organisatorische Grundeinheiten der Hochschulen und werden jeweils wie ein Staatsbetrieb nach § 26 SÄHO geführt.
- Das SMF benennt als unmittelbare Beteiligungen auch die SAB, KfW und GKL. Oben sind diese als Anstalten öffentlichen Rechts erfasst.
- Die mittelbaren Beteiligungen beinhalten auch die Beteiligungen der Anstalten des öffentlichen Rechts (GKL, SAB und KfW).

39 Die in obiger Übersicht genannten unmittelbaren Beteiligungen sowie die Anteile des Freistaates in % sind in folgendem Schaubild gesondert aufgeführt.

Abbildung 3: Nebenhaushalte – Teil 3



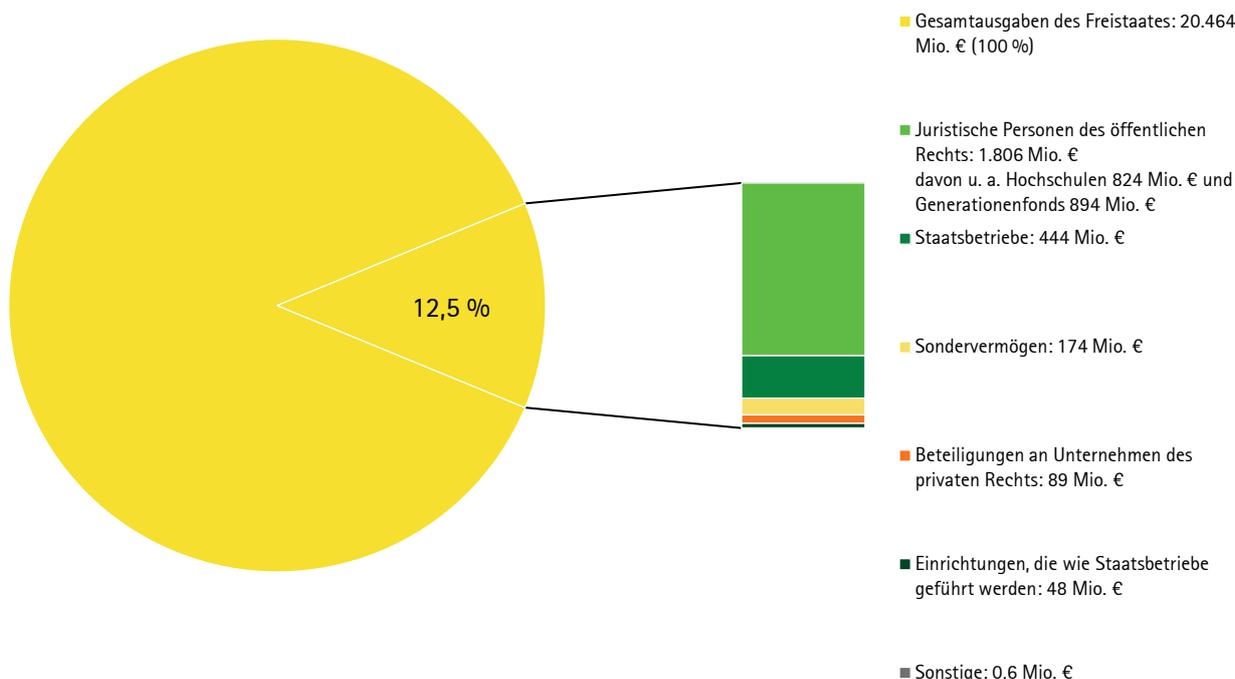
Die Einzelheiten zu den Jahresabschlüssen der Beteiligungen zum Stand 31. Dezember 2019 und Informationen zur Geschäftsentwicklung der o. g. Unternehmen sind im [Beteiligungsbericht 2020](#) des Freistaates dargestellt.

### 3 Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte

#### 3.1 Zuschüsse und Zuführungen im Hj. 2019

- 40 Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im geprüften Hj. 2019 auf rd. 2,56 Mrd. € ohne Drittmittel. Der Anteil der Ausgaben des Staatshaushalts, welche auf Nebenhaushalte entfallen, belief sich im Hj. 2019 auf rd. 12,5 % der Gesamtausgaben des Staatshaushalts.
- 41 Folgendes Schaubild verdeutlicht die Anteile der an Nebenhaushalte ausgereichten Zuschüsse und Zuführungen an den Gesamtausgaben im Hj. 2019, gegliedert nach Organisationsformen.

Abbildung 4: Zuweisungen und Zuschüsse an Nebenhaushalte und Gesamtausgaben des Landes im Hj. 2019



Quelle: 2019 HR.

Hinweis: Bei den Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, sind Erstattungen gem. Kap. 08 40 Tit. 671 01, 671 02 und Zuschüsse für Investitionen aus Kap. 08 40 Tit. 891 01 bis 891 04 mitberücksichtigt.

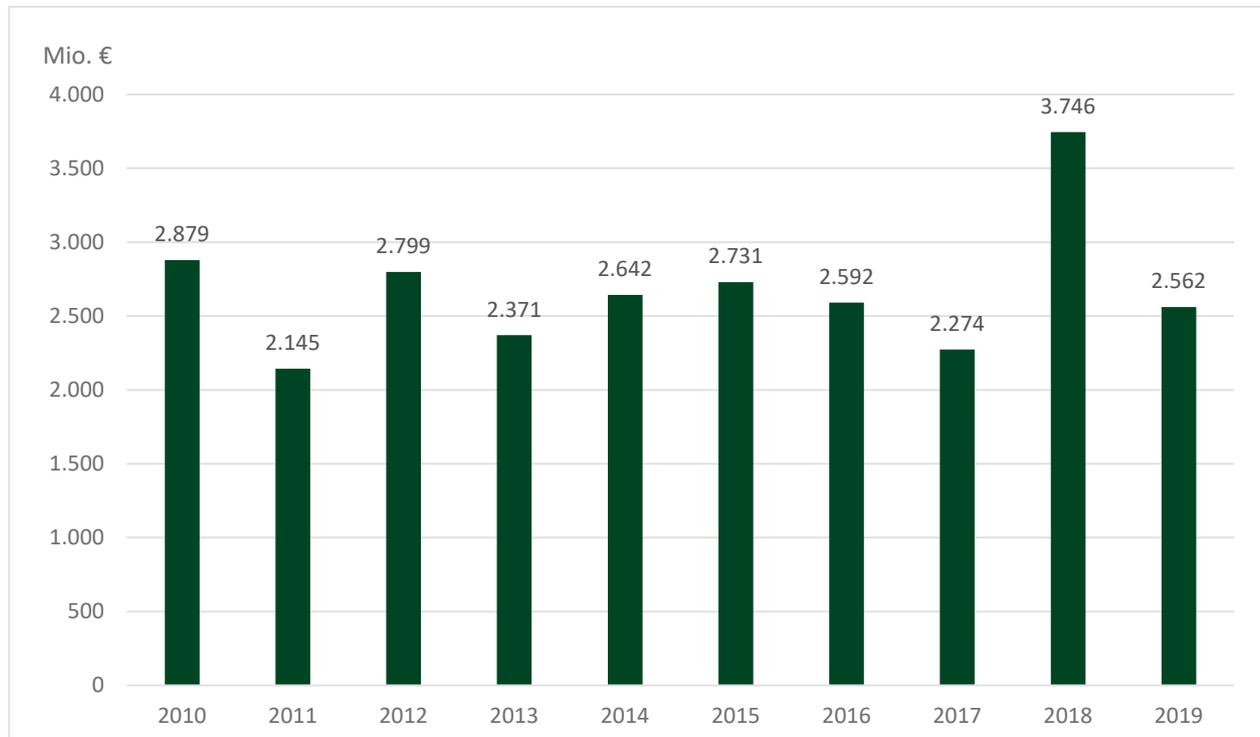
- 42 Der größte Teil der Zuweisungen und Zuschüsse an Nebenhaushalte diente der Mittelausstattung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 43 Die Zuführungen an den Generationenfonds stellten mit 894,2 Mio. € und einem Anteil von 34,9 % an den Zuschüssen und Zuführungen des Hj. 2019 dabei eine wesentliche Größe dar. Seine Rolle im Rahmen der Haushaltsvorsorge hat der SRH im Jahresbericht 2020, Beitrag Nr. 2, Pkt. 8.2, Tz. 119 ff. näher erläutert.
- 44 Die Hochschulen erhielten im Hj. 2019 die zweithöchste finanzielle Unterstützung vom Freistaat innerhalb der Gruppe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Mit 824 Mio. € errechnete sich ein Anteil von rd. 32 % an den insgesamt ausgereichten Zuschüssen und Zuführungen. Hauptempfänger waren die TU Dresden mit 192,4 Mio. € und die Universität Leipzig mit rd. 143,5 Mio. €.

#### 3.2 Entwicklung der Zuschüsse und Zuführungen

- 45 Der Finanzbedarf der Nebenhaushalte bemisst sich grundsätzlich nach den Aufgaben, welche die wirtschafts- und rechnungsführenden Einrichtungen für den Staat wahrnehmen. Ein Teil von ihnen ist gesetzlich ermächtigt, Einnahmen zu erheben und benötigt regelmäßig keine Zuschüsse. Dies trifft insbesondere auf die mit Beitrags- hoheit ausgestatteten berufsständischen Kammern zu.

- 46 Auch bei den Staatsbetrieben, die einer betriebs- oder erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder ihre Erzeugnisse auf dem Markt absetzen, liegt in der Regel eine Eigenfinanzierung in unterschiedlichem Umfang vor. Den Sächsischen Staatsbetrieben ist jedoch eine hohe Abhängigkeit von Zuschüssen aus dem Kernhaushalt zu eigen; siehe Jahresbericht 2020, Beitrag 4, Pkt. 3.2, Tz. 29 ff.
- 47 In der folgenden Abbildung wird die Entwicklung der Ausgaben des Freistaates zur Finanzierung der Nebenhaushalte im Betrachtungszeitraum zusammengefasst dargestellt.

Abbildung 5: Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte



Quelle: 2010 bis 2019 HR und Kassen-Ist.

- 48 Die Entwicklung der Zuschüsse in den Hj. 2015 bis 2019 ist nachstehend erläutert.

### 3.2.1 Zuschüsse und Zuführungen an Sondervermögen

- 49 Der beträchtliche Anstieg der Ausgaben im Hj. 2018 lag an üpl. und apl. Zuführungen des Landes an Sondervermögen i. H. v. rd. 1,3 Mrd. €; siehe Jahresbericht 2020, Beitrag 1, Pkt. 4.7.2, Tz. 72 ff. Die Mittel verteilten sich im Wesentlichen auf das Sondervermögen „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ i. H. v. 550 Mio. € sowie den neu eingerichteten „Breitbandfonds Sachsen“ i. H. v. 700 Mio. €. Weitere erhebliche Mittel von rd. 39 Mio. € erhielt 2018 das neu gegründete Sondervermögen „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“.

50 Folgende Darstellung bildet die Zuschüsse und Zuführungen an Sondervermögen im Zeitraum 2015 bis 2019 ab:

#### Übersicht 1: Zuschüsse und Zuführungen an Sondervermögen

| €   | 2015               | 2016               | 2017               | 2018                 | 2019               |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------|
| Grundstock  | 0                  | 0                  | 4.000              | 30.400.000           | 7.585.000          |
| Mikrodarlehensfonds I   | 0                  | 0                  | -                  | -                    | -                  |
| Mikrodarlehensfonds II  | 460.000            | 0                  | 0                  | 0                    | 0                  |
| Mikrodarlehensfonds III   | 0                  | 1.420.000          | 2.000.000          | 3.000.000            | 4.000.000          |
| Aufbauhilfefonds Sachsen 2002   | 0                  | 0                  | 711.523            | 724.303              | 607.854            |
| Aufbauhilfefonds Sachsen 2013   | 10.001.547         | 10.000.000         | 0                  | 0                    | 0                  |
| Fonds Krisenbewältigung und Neustart  | 0                  | 0                  | 0                  | 0                    | 150.000            |
| Wohnraumförderungsfonds Sachsen   | 40.805.031         | 64.537.820         | 6.500.000          | 82.366.200           | 47.059.833         |
| Stadtentwicklungsfonds  | 0                  | 0                  | 0                  | 0                    | 0                  |
| Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I  | 0                  | 0                  | 0                  | 0                    | 0                  |
| Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen II | 0                  | 30.000.000         | 0                  | 0                    | 2.000.000          |
| Fonds zur Rettung und Umstrukturierung von sächsischen Unternehmen                    | 24.838             | 79.047             | 24.857             | 93.198               | 22.641             |
| Altlastenfonds Sachsen  | 1.703.200          | 496.900            | 1.302.800          | 3.810.400            | 2.000.000          |
| Garantiefonds   | 170.000.000        | 182.731.300        | 0                  | 0                    | 0                  |
| Braunkohlesanierungsfonds   | 0                  | 0                  | 33.897.452         | 0                    | 0                  |
| Zukunftssicherungsfonds   | 0                  | 330.000.000        | 158.361.100        | 816.000.000          | 0                  |
| Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen                       | 0                  | 17.449.000         | 0                  | 0                    | 0                  |
| Fusionsfonds  | 10.000.000         | 10.000.000         | 0                  | 0                    | 0                  |
| Brücken in die Zukunft  | 487.000.000        | 0                  | 81.790.850         | 59.000.000           | 59.000.000         |
| Asyl- und Flüchtlingshilfefonds   | 119.562.531        | 0                  | 0                  | 0                    | 0                  |
| Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse - Forst                             | -                  | -                  | -                  | 39.432.000           | 51.927.000         |
| Breitbandfonds Sachsen  | -                  | -                  | -                  | 700.000.000          | 0                  |
| <b>Summe</b>  | <b>839.557.147</b> | <b>646.714.067</b> | <b>284.592.582</b> | <b>1.734.826.101</b> | <b>174.352.328</b> |

Quellen: 2015 bis 2019 HR und Kassen-Ist. Abweichungen sind rundungsbedingt. Summe für 2016 enthält Berichtigung gegenüber dem Jahresbericht 2018.

Erläuterung zu den verwendeten Zeichen:

0 im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgten keine Zuschüsse und Zuführungen an das Sondervermögen.

- im jeweiligen Haushaltsjahr bestand das Sondervermögen nicht.

51 Im Vergleich zu 2018 sanken die Ausgaben für Zuführungen an Sondervermögen in 2019 auf ein Zehntel des Vorjahreswertes.

### 3.2.2 Zuschüsse und Zuführungen an Staatsbetriebe

52 → Staatsbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung, für die aufgrund ihrer betriebs- oder erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung oder wegen des Absatzes ihrer Erzeugnisse besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten. Ihre Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) sind im Haushaltsplan und in der HR nachrichtlich abgedruckt.

53 Die Zuschüsse und Zuführungen an die Staatsbetriebe sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

## Übersicht 2: Zuschüsse und Zuführungen an Staatsbetriebe

| €  | 2015               | 2016               | 2017               | 2018               | 2019               |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Sächsisches Immobilien und Baumanagement (SIB)                           | 70.149.984         | 70.616.445         | 60.239.740         | 61.357.311         | 65.822.036         |
| Sächsische Staatstheater   | 68.100.000         | 68.400.000         | 73.248.700         | 74.176.698         | 83.219.602         |
| Landestalsperrenverwaltung   | 62.560.523         | 64.254.355         | 75.809.722         | 74.439.229         | 74.925.259         |
| Sächsische Informatik Dienste – Landesrechenzentrum Steuern (SID – LRZS) | 19.799.921         | 23.069.188         | 27.740.164         | 23.659.083         | 30.224.079         |
| Sächsische Informatik Dienste (SID)                                      | 20.337.678         | 21.245.436         | 18.172.749         | 17.095.117         | 17.016.237         |
| Staatsbetrieb Sachsenforst   | 37.034.844         | 44.890.829         | 42.167.387         | 58.032.040         | 52.755.146         |
| Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden | 27.695.070         | 27.606.174         | 28.332.095         | 28.765.029         | 29.196.736         |
| Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft            | 22.379.891         | 22.084.901         | 23.737.023         | 24.541.884         | 24.208.603         |
| Staatliche Kunstsammlung Dresden   | 22.085.832         | 25.190.471         | 24.340.266         | 30.703.516         | 29.336.015         |
| Geobasisinformation und Vermessung Sachsen                               | 20.833.475         | 22.594.660         | 21.423.105         | 21.736.490         | 24.111.374         |
| Landesamt für Archäologie  | 7.657.511          | 7.696.117          | 8.570.328          | 8.517.613          | 9.142.713          |
| Sächsische Gestütsverwaltung   | 3.525.934          | 3.491.453          | 3.467.400          | 3.678.200          | 3.793.900          |
| Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)                   | 3.695.000          | 3.735.000          | 4.075.000          | 4.373.133          | 4.653.180          |
| Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen                                    | 1.057.843          | 1.023.018          | 238.880            | 927.200            | 937.600            |
| Zentrales Flächenmanagement Sachsen                                      | -                  | -                  | 8.341.377          | 5.810.472          | 10.947.373         |
| <b>Summe</b>   | <b>386.913.508</b> | <b>405.898.047</b> | <b>419.903.935</b> | <b>437.813.016</b> | <b>460.289.853</b> |
| nachrichtlich: darin enthaltene Zuführungen an den Generationenfonds     | 15.438.655         | 16.819.906         | 16.181.296         | 16.270.117         | 16.578.328         |
| <b>Summe ohne Zuführung an Generationenfonds</b>                         | <b>371.474.853</b> | <b>389.078.141</b> | <b>403.722.639</b> | <b>421.542.899</b> | <b>443.711.525</b> |

Quellen: 2015 bis 2019 HR. Abweichungen sind rundungsbedingt.

Hinweis: In 2015 kam es beim Sachsenforst zu zusätzlichen Zuführungen an die Rücklage aus HGr. 9, welche nicht dargestellt sind.

- 54 Der SID erhält Mittel aus dem Epl. 03 und der SID – LRZS aus dem Epl. 04. In der Übersicht ist der Staatsbetrieb zweimal genannt. Als Landesrechenzentrum Steuern handelt er im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 108 GG führen beide Teile des Staatsbetriebs voneinander getrennte Rechnungen. Dies bedingt die Aufspaltung der Zuführung.
- 55 Die Zuschüsse und Zuführungen an Staatsbetriebe stiegen im Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2019 von rd. 387 Mio. € auf 460 Mio. € an.
- 56 Gegenüber dem Vorjahr erhielten die Staatlichen Staatstheater in 2019 eine um knapp über 9 Mio. € höhere Zahlung. Das Zentrale Flächenmanagement Sachsen bezuschusste der Haushalt mit 5 Mio. € mehr und das SID – LRZS mit rd. 6,5 Mio. € mehr.

### 3.2.3 Zuschüsse und Zuführungen an Hochschulen einschließlich Medizinischer Fakultäten und Universitätsklinika

- 57 Die Hochschulen erhalten Zuschüsse zum laufenden Betrieb, für Lehre und Forschung sowie für Investitionen. Daneben erfolgen für die Hochschulen Zuweisungen an den Generationenfonds.

### Übersicht 3: Zuschüsse und Zuführungen an Hochschulen

| €  | 2015               | 2016               | 2017               | 2018               | 2019               |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Universität Leipzig  | 208.794.461        | 215.186.371        | 221.512.891        | 225.582.159        | 230.744.319        |
| TU Dresden   | 253.306.526        | 260.423.820        | 267.290.592        | 271.283.706        | 275.180.300        |
| TU Chemnitz  | 79.174.305         | 81.625.182         | 81.281.899         | 82.908.012         | 83.690.170         |
| TU Bergakademie Freiberg   | 53.233.108         | 54.461.154         | 54.526.237         | 55.900.219         | 59.033.681         |
| HTW Dresden  | 34.455.949         | 36.250.135         | 35.402.764         | 37.101.154         | 37.142.576         |
| HTWK Leipzig   | 31.355.195         | 33.800.870         | 32.964.340         | 34.431.584         | 34.180.063         |
| Hochschule Mittweida   | 23.158.925         | 24.367.567         | 23.959.801         | 24.845.044         | 24.964.877         |
| Westfälische Hochschule Zwickau                                      | 31.028.754         | 32.584.892         | 31.970.481         | 32.947.329         | 32.830.398         |
| Hochschule Zittau/Görlitz  | 24.161.788         | 25.335.363         | 24.885.685         | 25.765.511         | 25.817.433         |
| Palucca Schule Dresden   | 3.749.202          | 3.914.907          | 3.978.800          | 4.113.494          | 4.177.135          |
| Hochschule für Bildende Künste Dresden                               | 7.656.243          | 8.136.263          | 8.074.238          | 8.256.111          | 8.227.067          |
| Hochschule für Musik Dresden   | 10.075.100         | 10.860.873         | 10.599.428         | 10.929.033         | 10.770.354         |
| Hochschule für Musik und Theater Leipzig                             | 14.798.019         | 15.859.498         | 15.735.634         | 16.539.287         | 16.510.272         |
| Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig                          | 6.795.933          | 7.312.200          | 7.206.156          | 7.511.964          | 7.471.312          |
| <b>Zwischensumme</b>   | <b>781.743.508</b> | <b>810.119.095</b> | <b>819.388.944</b> | <b>838.114.606</b> | <b>850.739.956</b> |
| zentral eingestellte Zuschüsse im Kap. 12 07 TG 51                   | 48.400.848         | 51.129.758         | 51.524.595         | 52.686.561         | 52.501.559         |
| <b>Summe</b>   | <b>830.144.356</b> | <b>861.248.854</b> | <b>870.913.539</b> | <b>890.801.167</b> | <b>903.241.515</b> |
| nachrichtlich: darin enthaltene Zuführungen an den Generationenfonds | 70.133.610         | 77.003.062         | 75.466.844         | 77.068.404         | 79.670.256         |
| <b>Summe ohne Zuführung an Generationenfonds</b>                     | <b>760.010.746</b> | <b>784.245.792</b> | <b>795.446.695</b> | <b>813.732.763</b> | <b>823.571.259</b> |

Quelle: 2015 - 2019 Kassen-Ist.

Erläuterung: Bei der Universität Leipzig und der TU Dresden umschließt dies auch die Finanzierung der Medizinischen Fakultäten.

- 58 Im Betrachtungszeitraum sind die Zuschüsse und Zuführungen an die Hochschulen einschließlich zentral eingestellter Zuschüsse im Kap. 12 07 TG 51 sowie Zuführungen an den Generationenfonds von 830 Mio. € im Hj. 2015 auf rd. 903 Mio. € im Hj. 2019 gestiegen. Im Vergleich zu 2018 gab es insgesamt keine signifikante Veränderung bei der Finanzierung von Forschung und Lehre.
- 59 Vorstehende Darstellung enthält die Zuschüsse an die Universitätsklinika nicht. Diese zeigt die Übersicht 4 für den Zeitraum 2015 bis 2019:

### Übersicht 4: Zuschüsse und Zuführungen an Universitätsklinika

| €                            | 2015              | 2016              | 2017              | 2018              | 2019              |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Universitätsklinikum Leipzig | 13.496.272        | 13.079.578        | 32.000.000        | 17.000.120        | 12.000.000        |
| Universitätsklinikum Dresden | 11.000.000        | 13.075.352        | 13.000.000        | 15.828.000        | 12.000.000        |
| <b>Summe</b>                 | <b>24.496.272</b> | <b>26.154.930</b> | <b>45.000.000</b> | <b>32.828.120</b> | <b>24.000.000</b> |

Quellen: 2015 bis 2019 HR und Kassen-Ist.

- 60 Im Vergleich zu den Hj. 2017 und 2018 sind die Zuschüsse für Investitionen für die Universitätsklinika im Hj. 2019 um mehrere Millionen Euro gesunken.

### 3.2.4 Zuschüsse, Zuführungen und Darlehen an Beteiligungen

- 61 Die Zuschüsse und Zuführungen an unmittelbare Beteiligungen des Freistaates umschließen Zinszuschüsse für Darlehen, Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen, Kapitalzuführungen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen.

62 Die Entwicklung ist summarisch in der folgenden Übersicht dargestellt.

**Übersicht 5: Zuschüsse und Zuführungen an unmittelbare Beteiligungen**

| €  | 2015              | 2016              | 2017              | 2018              | 2019              |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH      | 1.399.463         | 1.180.000         | 1.700.000         | 2.166.800         | 2.292.500         |
| Flughafen Leipzig/Halle GmbH                                       | 11.846            | 333.008           | 0                 | 0                 | 0                 |
| future SAX GmbH  | -                 | -                 | 420.000           | 418.264           | 388.915           |
| Landesbühnen Sachsen GmbH  | 12.204.400        | 14.404.600        | 13.705.400        | 15.362.200        | 14.970.594        |
| Leipziger Messe GmbH   | 4.450.000         | 4.240.000         | 3.550.000         | 4.400.000         | 3.500.000         |
| Meissen Porzellan-Stiftung GmbH                                    | -                 | 985.500           | 537.000           | 970.000           | 889.000           |
| Mitteldeutsche Flughafen AG  | 4.940.007         | 1.482.330         | 3.145.318         | 1.179.016         | 1.178.135         |
| Mitteldeutsche Medienförderung GmbH                                | 3.755.300         | 3.755.300         | 3.755.300         | 3.755.300         | 3.755.300         |
| Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH                    | -                 | -                 | -                 | -                 | 1.998.900         |
| Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH                               | 14.379.090        | 0                 | 2.416.184         | 9.556.538         | 3.704.640         |
| Sächsische Energieagentur SAENA GmbH                               | 2.000.000         | 2.000.000         | 2.000.000         | 2.238.000         | 2.280.000         |
| Sächsische Staatsbäder GmbH  | 11.516.000        | 9.369.816         | 12.480.000        | 9.821.000         | 26.194.640        |
| Sächsische Staatsweingut GmbH, Schloss Wackerbarth                 | 1.785.000         | 1.785.000         | 1.785.000         | 1.785.000         | 1.785.000         |
| Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH                       | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 5.000.000         |
| Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH | 12.648.000        | 12.300.000        | 12.700.000        | 13.400.000        | 14.670.000        |
| Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH                                  | 5.020.857         | 6.191.086         | 6.282.967         | 5.989.669         | 6.361.752         |
| <b>Summe</b>   | <b>74.109.964</b> | <b>58.026.639</b> | <b>64.477.170</b> | <b>71.041.787</b> | <b>88.969.376</b> |

Quelle: 2015 bis 2019 HR.

Erläuterung zu den verwendeten Zeichen:

0 im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgten keine Zuschüsse und Zuführungen an die Beteiligung.

- im jeweiligen Haushaltsjahr bestand die Beteiligung nicht.

63 Im Vergleich zum Vorjahr ist die finanzielle Unterstützung des Freistaates an seinen Beteiligungen im Hj. 2019 um fast 18 Mio. € angestiegen. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfen im Hj. 2019 übersteigt erheblich die Summen der Jahre davor. Besonders hoch fiel im Hj. 2019 die Zahlung an die Sächsische Staatsbäder GmbH aus.

64 In der Übersicht 5 sind auch Darlehen an Beteiligungen mitberücksichtigt. Bei den Darlehen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Freistaat diese in eine Eigenkapitaleinlage umwandelt und dadurch die Tilgungsverpflichtung des Unternehmens entfällt. Die ausgereichten Darlehen im Zeitraum 2015 bis 2019 kamen den folgenden Unternehmen zugute:

- Mitteldeutsche Flughafen AG – Kredit über 5.336,44 € im Hj. 2015 und 1.619,03 € im Hj. 2016,
- Staatliche Porzellan – Manufaktur Meissen GmbH – Darlehensbetrag 5,0 Mio. € im Hj. 2019.

65 Die restlichen Auszahlungen zur Gesamtsumme im Hj. 2015 und 2016 betrafen Kapitalzuführungen. Die Höhe der Zuschüsse und Zuführungen an die oben aufgeführten Beteiligungen ist aus den Übersichten zu der jeweiligen HR des Freistaates ersichtlich. Diese sind auf der Internetseite des SMF öffentlich zugänglich.

Anhang zum Beitrag Nr. 30, Pkt. 2.2.2 „Klimafonds Sachsen“

<sup>66</sup> Die Anlage enthält eine Gegenüberstellung der gesetzlichen Zwecke des Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“ und der bereits vorhandenen Haushaltsstellen des Kernhaushalts. Die möglichen Überschneidungen von Verwendungszwecken sind grau untersetzt.

| Sondervermögen   | StHpl. 2021/2022  |                              |
|--|---|------------------------------|
|  | Kap. Tit.   | Planansatz (T€)              |
| 1. Maßnahmen zur Anpassung örtlicher Infrastrukturen, insbesondere   | 09 10/883 83<br>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände   | 2021: 1.934,0<br>2022: 0,0   |
| a) zur nachhaltigen und klimaresilienten Anlage von Stadtgrün (Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- u. Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen), | 09 10/891 83<br>Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen  | 2021: 200,0<br>2022: 0,0     |
| b) zur innerörtlichen Abkühlung, Verschattung und Durchlüftung,  | Für 883 83 und 891 83 gilt:<br>Veranschlagt sind Mittel der EU zur Förderung von investiven kommunalen Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Klima/2014 zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und bei kommunaler Infrastruktur<br>Richtlinie des SMUL über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen |                              |
| c) zur Vorsorge für Extremwetterereignisse sowie   |   |                              |
| d) Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich,   |   |                              |
|  | 09 03/883 52<br>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände   | 2021: 800,0<br>2022: 1.000,0 |
|  | Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung von Förderprogrammen zum Klimaschutz sowie der Klimaanpassung in den Kommunen neben dem EFRE. Die Mittel dienen insbesondere der Unterstützung der Pflanzung von Großgehölzen sowie Dach- und Fassadenbegrünung im innerstädtischen Bestand  |                              |

| Sondervermögen  | StHpl. 2021/2022  |   |
|---|---|---|
|   | Kap. Tit.   | Planansatz (T€)                           |
| <p>2. Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und Erhöhung der Klimaresilienz (Krisenfestigkeit) für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, insbesondere</p> <p>a) zum Schutz von Boden und Wasser,</p> <p>b) zum Waldumbau sowie</p> <p>c) zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Aktivität im Boden,</p> | <p><b>09 02/534 10</b><br/> <b>Ausgaben für Waldumbau, Klimaanpassung, Zusammenarbeit SBS mit der TU Dresden</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel für klimaangepassten Waldumbau und -bewirtschaftung sowie Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wiederbewaldung nach Schadereignissen.</p>   | <p>2021: 250,0<br/> 2022: 0,0</p>         |
|   | <p><b>09 10/883 82</b><br/> <b>Zuweisungen für Investitionen an Kommunen</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel der EU zur Förderung der Sanierung belasteter Standorte zur Vermeidung oder Beseitigung von Boden- und Grundwasserschäden (außerhalb der Altlastenfreistellung).</p>   | <p>2021: 4.289,8<br/> 2022: 0,0</p>       |
|   | <p><b>09 09/683 01</b><br/> <b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen<br/> Rechtsgrundlage:<br/> Richtlinie des SMUL zur Förderung von Vorhaben der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – RL AUK/2015)</p>  | <p>2021: 22.791,5<br/> 2022: 17.159,7</p> |
|   | <p><b>09 09/683 02</b><br/> <b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen mit umgeschichteten Direktzahlungen der EU</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen<br/> Rechtsgrundlage:<br/> Richtlinie des SMUL zur Förderung von Vorhaben der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – RL AUK/2015)</p>   | <p>2021: 17.620,4<br/> 2022: 17.620,5</p> |
|   | <p><b>09 04/887 01</b><br/> <b>Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel für investive Maßnahmen an Zweckverbände im Bereich Siedlungswasserwirtschaft und öffentliche Trinkwasserversorgung (Brunnendörfer)<br/> Maßnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden auch im Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung umgesetzt<br/> Rechtsgrundlage:<br/> Richtlinie des SMUL zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft<br/> Sonderprogramm SMUL zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum</p> | <p>2021: 16.000,0<br/> 2022: 24.370,0</p> |
| <p>3. Maßnahmen zur nachhaltigen Ausgestaltung des Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagements, insbesondere</p> <p>a) zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit vorrangig Trinkwasser sowie auch Brauchwasser und Energie,</p>  | <p><b>09 04/887 01</b><br/> <b>Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände</b></p> <p>Veranschlagt sind Mittel für investive Maßnahmen an Zweckverbände im Bereich Siedlungswasserwirtschaft und öffentliche Trinkwasserversorgung (Brunnendörfer)<br/> Maßnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden auch im Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung umgesetzt<br/> Rechtsgrundlage:<br/> Richtlinie des SMUL zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft<br/> Sonderprogramm SMUL zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum</p> | <p>2021: 16.000,0<br/> 2022: 24.370,0</p> |

| Sondervermögen   | StHpl. 2021/2022   |  |
|--|--|--|
|  | Kap. Tit.  | Planansatz (T€)                          |
| b) zur Renaturierung von Gewässern und Revitalisierung von Mooren  | <p>09 03/534 79<br/>Dienstleistungen Dritter</p> <p>Veranschlagt sind Mittel für Dienstleistungen Dritter sowie Aufwendungen, die für Untersuchungen/Analysen/Maßnahmen für die Erfüllung der fachpolitischen Ziele des Natur- und Artenschutzes sowie zur Umsetzung fachrechtlicher und fachpolitischer Einzelvorhaben des SMEKUL notwendig sind, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendungen für wenige übergeordnete Maßnahmen im Wolfsmanagement sowie Arten- oder Biotopschutzprojekte wie dem Birkhuhnschutz oder die Moorrevitalisierung.</li> </ul>  | <p>2021: 1.452,9<br/>2022: 1.053,0</p>   |
| c) zur dezentralen Regen- und Grauwassernutzung  | <p>09 03/883 87<br/>Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p>  | <p>2021: 3.000,0<br/>2022: 2.500,0</p>   |
| d) zur Verbesserung des lokalen Hochwasser- und Erosionsschutzes sowie des Regenwasserrückhaltes in der Fläche,  | <p>Veranschlagt sind Mittel für die Umsetzung von Hochwasserschutzinvestitionen an Gewässern II. Ordnung in kommunaler Unterhaltungslast.</p> <p>Weiterhin werden Mittel für Schadensbeseitigungen im Bereich von Gemeindeverbindungsstraßen und innerörtlichen Straßen im ländlichen Raum nachgewiesen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist am präventiven Hochwasserschutz auszurichten.</p>   |  |
|  | <p>09 03/682 93<br/>Zuschüsse für laufende Zwecke an Staatsbetriebe</p> <p>Veranschlagt sind Mittel für die Fortschreibung "Entwicklung der Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer I. Ordnung"</p>  | <p>2021: 5.100,0<br/>2022: 4.361,2</p>   |
|  | <p>09 04/891 09<br/>Zuschüsse für Investitionen an Staatsbetriebe für Wasserbaumaßnahmen</p> <p>Veranschlagt sind Mittel für Wasserbaumaßnahmen, die nach den Grundsätzen des GAK-Rahmenplanes bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Mittel werden für staatliche Wasserbauprojekte in den Bereichen Hochwasserschutz und Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie benötigt. Weiterhin werden Mittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Wiederherstellung der Gewässerinfrastruktur einschließlich des Hochwasserschutzes eingesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Landestalsperrenverwaltung und ist an einem präventiven Hochwasserschutz auszurichten.</p> | <p>2021: 20.000,0<br/>2022: 20.000,0</p> |
| e) zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten und schwer zugänglichen Schutzgebieten  | <p>09 03/TG 75<br/>Agrarmarketing für Produkte der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft</p>  |  |
| f) zum Ausbau und zur Sicherung regionaler Wirtschaftskreisläufe auch mit Bezug zur Entsorgung, Wiederverwertung und Wiederinverkehrbringung von Abfallstoffen sowie | <p>Veranschlagt sind Mittel für:</p> <p>Maßnahmen zur Unterstützung von Land- und Ernährungswirtschaft, Ernährungshandwerk, Direktvermarktung im Hinblick auf Innovationen, Vernetzung, Absatz- und Qualitätsförderung</p> <p>Das Agrarmarketing dient der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und Wirtschaftskreisläufe</p>  |  |

| Sondervermögen   | StHpl. 2021/2022  |  |
|--|---|--|
|  | Kap. Tit.   | Planansatz (T€)  |
| g) zur Absatzförderung innovativer klimafreundlicher Produkte auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft,  | 09 03/534 75<br>Dienstleistungen Dritter und sonstiger Sachaufwand<br><br>Veranschlagt sind Mittel für vertragliche Leistungen von Dritten für die Konzeption und den Auf- und Ausbau von Strukturen zur Stärkung der Vermarktung regional und/oder ökologisch erzeugter Produkte und die Durchführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsmarketing der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Organisation und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Warenbörsen sowie Mediamaßnahmen). Ein Schwerpunkt ist die Stärkung der Regionalvermarktung zur Unterstützung einheimischer Unternehmen der Ernährungswirtschaft und der Direktvermarktung  | 2021: 2.672,0<br>2022: 2.301,0   |
| 4. Entwicklung und Umsetzung von über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, -einsparung und -substitution sowie zum Einsatz wassersparender Technik in Unternehmen, insbesondere<br><br>a) zur Pumpen- und Heizungsoptimierung,<br><br>b) zur Nutzung erneuerbarer Energien,<br><br>c) zur Einführung von Energiemanagementsystemen<br><br>d) zur Vermeidung von Kohlendioxid-Emissionen, | 09 03/893 52<br>Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland<br>Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie Speicher. Insbesondere sollen dezentrale Anlagen, die der Stromspeicherung aus Photovoltaikanlagen dienen, auch in Verbindung mit der Ladeinfrastruktur gefördert werden.<br>Rechtsgrundlage:<br>Richtlinie des SMEKUL über die Gewährung von Zuwendungen zur Speicherung von Energie  | 2021: 3.500,0<br>2022: 4.000,0   |
| 5. Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben, projektbezogene Beratungs-, Qualifizierungs- und Informationsleistungen im Rahmen der Nummern 1 bis 4 sowie zivilgesellschaftliche Initiativen im Bereich des Klima-, Boden-, Ressourcen-, Arten- und Biotopschutzes.   | 09 10/893 02<br>Zukunftsfähige Energieversorgung in Unternehmen<br>Veranschlagt sind Mittel der EU zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von investiven Vorhaben, die einer zukunftsfähigen Energieversorgung dienen. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Unterstützung von nichtinvestiven Vorhaben zur Evaluierung, insbesondere von Modellvorhaben, gefördert.<br><br>09 10/883 83<br>Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände<br>Veranschlagt sind Mittel der EU zur Förderung von investiven kommunalen Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Klima/2014 zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und bei kommunaler Infrastruktur wie z. B.:<br>- Modellvorhaben<br><br>09 10/891 83<br>Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen<br>Veranschlagt sind Mittel der EU zur Förderung von investiven kommunalen Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Klima/2014 zur Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und bei kommunaler Infrastruktur wie z. B.:<br>- Modellvorhaben<br>Rechtsgrundlage:<br>Richtlinie des SMUL über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen | 2021: 4.518,4<br>2022: 0,0<br><br>2021: 1.934,0<br>2022: 0,0<br><br>2021: 200,0<br>2022: 0,0 |